

Zum Schlussdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung „Friede in Gerechtigkeit“, Basel 1989

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	X. Generalsynode
Session	4. Session
Beschlussdatum	2. Mai 1990, Wien
ABl. Nr.	---

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich dankt dem Ökumenischen Rat der Kirchen (Weltkirchenrat), dass er für die christlichen Kirchen der Welt einen „Konziliaren Prozess gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ initiiert hat, und der Europäischen Ökumenischen Versammlung „Friede in Gerechtigkeit“, Basel 1989, für ihr Schlussdokument als dem bisherigen europäischen Ergebnis des weitergehenden Konziliaren Prozesses der Kirchen der europäischen Länder.

Die Generalsynode rezipiert das Schlussdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung „Friede in Gerechtigkeit“ in Basel 1989 in dem Sinne, dass

- die Aussagen des Dokumentes als unsere Kirchen verpflichtende Zielvorstellungen angesehen werden, und
- bei allen Aktivitäten, Beschlüssen und Stellungnahmen der Evangelischen Kirchen in Österreich berücksichtigt werden.

Die Generalsynode ruft die evangelischen Christen und Christinnen in Österreich, die Pfarrgemeinden, die diözesanen und landeskirchlichen Stellen, die Einrichtungen und Werke der Evangelischen Kirche in Österreich auf,

- am „Konziliaren Prozess“ aktiv teilzunehmen, ihn zu beginnen oder fortzusetzen,
- die Aussagen des Dokumentes bei allen Aktivitäten zu berücksichtigen und so an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten,
- in ihrem Bereich regelmäßig individuell oder in Zusammenarbeit mit anderen eine „Friedenswoche“ zu halten und
- mit allen Menschen guten Willens, die sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen, zusammenzuarbeiten.

Die Generalsynode fordert den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKiÖ) auf,

- mit einer ständigen Arbeitsgruppe den „Konziliaren Prozess“ in Österreich in allen Kirchen des Landes zu stimulieren, zu beobachten und zu begleiten,
- jährlich oder jedes 2. Jahr eine Österreichische Ökumenische Veranstaltung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu initiieren und
- Kontakte zu halten mit den Kirchen der Nachbarländer Österreichs, um die Erfahrungen des Konziliaren Prozesses regelmäßig auszutauschen und gemeinsame Aufgaben zu verwirklichen.

Die Generalsynode stimmt in das Gebet der Kirchen ein:

Herr, mach uns zu Werkzeugen Deiner Gerechtigkeit

Mach uns zu Werkzeugen Deines Friedens

Mach uns zu Werkzeugen der Erneuerung Deiner Schöpfung.

Amen.

ÖSTERREICH-TEIL

Österreich-Teil 1: Gerechtigkeit am Beispiel Flüchtlinge

Die Generalsynode konkretisiert an drei Beispielen das Basler Schlussdokument für Österreich im Wortlaut der folgenden Texte.

PRÄAMBEL

Die Genfer Konvention zur Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, die dem österreichischen Asylrecht zugrundeliegt, ist unter dem Eindruck des Holocaust formuliert worden und dient vorwiegend dem Schutz von Personen, die aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen individuell in ihrer Heimat verfolgt werden. Die Konvention deckt aber die Motive heutiger Migrationsbewegungen nicht mehr ab.

- Politisch-militärische Konflikte,
- Militärinterventionen, die in zunehmendem Maße Zivilpersonen treffen,
- totalitäre Regime rechter und linker Ideologien, die mit Terrorinstrumenten oppositionelle Kräfte zu zerstören suchen,
- Dürre und Hungersnöte, die oft in kolonialem Raubbau und der zu beobachtenden Klimaveränderung ihre Ursachen haben,
- strukturelle Mechanismen der rücksichtslosen Weltwirtschaftsordnung, u.a. die Verschuldungskrise.

I. ALS KIRCHE PARTEI ERGREIFEN

Wir fordern die Kirchenleitungen auf:

1. bei politischen, ökumenischen und sozialen Entscheidungen von Regierungen diese aus der Sicht der möglichen Opfer zu kritisieren und entschieden Partei zu ergreifen;
2. Regierungen und internationale Gremien darauf zu drängen, eine Neuformulierung der Genfer Flüchtlingskonvention zu beschließen, die den heutigen Verhältnissen gerecht wird;
3. bei der Durchführung von Asylverfahren und bei der Handhabung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen auf transparenter Praxis zu bestehen;
4. sich dafür einzusetzen, dass die NGO („non government organisations“) an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden;
5. sich dafür einzusetzen, dass während des Asylverfahrens den Bewerbern die eigenständige Lebensgestaltung ermöglicht wird.

II. VERNETZUNG STATT VEREINZELUNG

Die Generalsynode ruft die Pfarrgemeinden, die diözesanen und landeskirchlichen Einrichtungen und Werke der Evangelischen Kirche in Österreich auf, jene Menschen besonders zu schützen und zu unterstützen, die sich für Flüchtlinge und Asylwerber exponieren. Wir bitten alle, die Fremden gegenüber offen sind und positive Erfahrungen in der Arbeit mit ihnen gemacht haben, die Ängste der Menschen ernst zu nehmen, die Fremden gegenüber negativ eingestellt sind, und ihnen zu helfen, diese Ängste abzubauen.

III. KEINE FESTUNG EUROPA

Die European Churches Working Group on Asylum and Refugees des Weltkirchenrates (WCC) kritisiert unter anderem an der Ausländerpolitik der EG-Staaten, dass sie Asylfragen in den Bereich des Terrorismus, Drogen und illegale Einwanderung drängt (vornehmlich die TREVI-Gruppe, ein Planungs- und Koordinierungsgremium polizeilicher Zusammenarbeit, mit dem auch Österreich kooperiert). Wir stellen bestürzt eine deutlich restriktive Ausländerpolitik in unserem Land fest.

Viele Printmedien unterstützen die zunehmende Ausländerfeindlichkeit in Österreich.

Die Generalsynode fordert alle evangelischen Christen in Österreich zur Wachsamkeit und zum Widerstand gegenüber diesen Entwicklungen auf und erinnert daran, dass Fremde uns von Gott anvertraut sind.

IV. FREIRAUM GEMEINDE

Die österreichische Praxis, Asylwerber für die Dauer ihres Verfahrens dezentralisiert in Pensionen in fremdenverkehrsarmen Regionen ohne Recht auf Arbeit unterzubringen, macht die praktische Hilfe und Seelsorge für die Fremden durch die Ortsgemeinden zur christlichen Verpflichtung.

Die Generalsynode weist die Ortsgemeinden auf ihre christliche Verpflichtung hin, Asylwerber, die für die Dauer ihres Verfahrens in Pensionen auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde untergebracht sind, mit praktischer Hilfe und Seelsorge zu begleiten.

Nur die Kirchen verfügen über ein unverzichtbares Organisationsnetz, das der Unterstützung der Fremden dienen kann und soll.

Österreich-Teil 2: Friede am Beispiel Neutralität

1. Als Mitglieder der Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich stimmen wir der Überzeugung zu, dass der Krieg nach dem Willen Gottes nicht sein darf. Wir bekennen mit dem Schlussdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung „Frieden in Gerechtigkeit“ 1989 in Basel, dass „Friedensförderung Vorrang vor Kriegsverhütung haben muss“, und verpflichten uns mitzuhelfen, den Krieg zu überwinden.
2. Alle unsere Friedensbemühungen haben ihren Anfang im Frieden Gottes mit uns Menschen, wie es im Römerbrief heißt: „Da wir nun gerecht geworden sind durch den Glauben, haben wir Frieden mit Gott durch unseren Herrn Jesus Christus.“ (Römer 5, 1) Wir wissen uns damit in Übereinstimmung mit dem göttlichen Willen, wie er in vielen Zeugnissen zum Ausdruck kommt. Im Alten Testament beschreibt das Wort „Schalom“ den Zustand, in dem sich Heil, Sicherheit, Gerechtigkeit und Glück für den einzelnen und für die Gesellschaft treffen. Im Neuen Testament offenbart sich Jesus als der Friede schlechthin, der den Zaun der Feindschaft niederreißt, neue Menschen macht und im Evangelium den Frieden verkündet (Epheser 2,14 ff).
- 3.1 Auf dem Boden des Evangeliums und als evangelische Christen im neutralen Staat Österreich sehen wir in besonderer Weise unsere Friedensaufgabe im „Haus Europa“. Wir treten ein für eine Friedenssicherung durch Gespräch und Diskussion, Zusammenarbeit und Beziehung, wie sie in der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa seit 1975 gesucht wird. Jeder Einsatz von Gewalt führt zwangsläufig zu Unterdrückung und Ungerechtigkeit und ist damit Ursache des Unfriedens und neuer Gewalt.
- 3.2 Neutralität macht unabhängig von Großgruppierungen und ihren Zwängen, z.B. Hochrüstung. Diese Freiheit ist Voraussetzung für eine Vermittlerrolle. Die „re-

apolitische Machtlosigkeit“ ermöglicht die Verbundenheit mit Unterdrückten und Rechtlosen. Wir bekennen uns zu diesem aktiven Einsatz für den Frieden und sehen uns damit in der Tradition der Propheten.

- 3.3 Kennzeichen der Propheten ist die Unmittelbarkeit zu Gott. Sie sind unabhängig von weltlichen Mächten. Sie nehmen in Anspruch, von einer Position der Wahrheit zu aktuellen politischen Situationen Stellung zu nehmen, ohne sich an Sachzwänge zu binden. So eröffnen sie neue Möglichkeiten, die im realen politischen Geschehen oft nicht gesehen werden. Sie stützen sich nicht auf die Mächte der Welt, sondern auf Gott zu vertrauen, dazu fordert z.B. der Prophet Jesaja auf: „Weh denen, die hinausziehen nach Ägypten um Hilfe und sich verlassen auf Rosse und hoffen auf Wagen, weil ihrer viele sind, und auf Gespanne, weil sie sehr stark sind! Aber sie halten sich nicht zum Heiligen Israels und fragen nichts nach dem Herrn“ (Jesaja 31,1).
- 4.1 Wir verstehen das Wort Jesu über Jerusalem auch als Anfrage an uns. „Und als er nahe hinzukam, sah er die Stadt und weinte über sie und sprach: Wenn doch auch Du erkennstest zu dieser Zeit, was zum Frieden dient!“ (Lukas 19,41 f).
- 4.2 In diesem Sinn unterstützen wir die im Schlussdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung genannten „Hausregeln“ für das gemeinsame europäische Haus und bekennen uns
- 4.3
- zum Prinzip der Gleichheit aller Bewohner, seien sie stark oder schwach,
 - zur Anerkennung von Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Partizipation,
 - zu einer positiven Einstellung gegenüber Anhängern anderer Religionen und Weltanschauungen,
 - zu persönlichen Kontakten und Gedankenaustausch,
 - zur Konfliktlösung durch Dialog und nicht durch Gewalt,
- 4.4 Wir treten auch für Friedenserziehung in allen Schultypen und im gesamten Bildungswesen und die Erstellung geeigneter Lehrpläne ein.
- 5.1 Österreich ist von seiner Tradition und Geschichte her auch Stätte des Dialoges. Wir bitten alle unsere Mitbürger, diese Tradition gerade in der Phase der Neuordnung Europas nicht zu vergessen. Wenn Mauern aus Stein und Stacheldraht abgebaut werden, sollten nicht neue bürokratische, finanzielle oder zwischenmenschliche Mauern errichtet werden. Wir verpflichten uns selbst allen Menschen gegenüber, die in unser Land kommen, offen zu bleiben und den Dialog mit ihnen zu suchen und weiterzuführen.
- 5.2 Österreich ist Bindeglied zwischen östlichen und westlichen Kulturen. Die Begegnung und der Austausch der Kulturen haben sich in Geschichte und Gegen-

wart als Bereicherung erwiesen. Wir treten für die Erhaltung der Vielfältigkeit als etwas Positives auch im neuen Europa ein und schlagen zur Aufarbeitung historischer oder aktueller Gegensätze ein Zusammenleben unter dem Stichwort „versöhnte Verschiedenheit“ vor. Gleichzeitig warnen wir vor einem Nationalismus, der gesamteuropäische Anliegen nicht sehen will und den eigenen Interessen alles unterordnet.

- 5.3 Die Erhaltung der Vielfalt der Kulturen ist auch in Österreich selbst eine wichtige Aufgabe. Wir treten für die Rechte aller nationalen und religiösen Minderheiten ein und verpflichten uns, sie mit unserer Stimme zu unterstützen.

Österreich-Teil 3: BEWAHRUNG DER SCHÖPFUNG/Österr. Konkretionen

- a.1 Österreich, das Land, in dem auch wir evangelischen Christen Bürger sind, in unseren beiden evangelischen Kirchen unsere kirchliche Gemeinschaft haben und mit ihnen am Glauben, der Verkündigung und dem Auftrag der e i n e n Kirche Jesu Christi auf Erden teilnehmen, ist ein wunderschönes und fruchtbares Land. Wunderschön in seinen natürlichen Landschaften, fruchtbar in seinem Klima, seinen Gewässern und Böden, reich in der Vielfalt seiner Pflanzen- und Tierwelt.
- a.2 Die Freude und Dankbarkeit der biblischen Zeugen über die Schöpfung und ihre Verherrlichung Gottes, des Schöpfers, erfüllen den, der mit schauenden Augen, offenem Herzen und freiem Verstand die Schönheit, Fruchtbarkeit und Vielfalt dieses Landes wahrnimmt.
- a.3 Achten wir auf dieses Land! Es ist Lebens-, Erwerbs-, Wirtschafts- und Kulturraum der heutigen, aber auch der kommenden Generationen und zudem ein Erholungs- und Urlaubsland vieler Menschen anderer Länder. Unser Glaube jedoch sieht in unserem Land zugleich einen Teil der Schöpfung Gottes, für die wir Menschen in allen Generationen und allen Entfaltungen unseres irdischen Daseins Gott gegenüber verantwortlich sind.
- a.4 Als Christen sind wir auch Glieder der Gesellschaft unseres Landes, nahmen und nehmen an ihrem Lebensstil aktiv wie passiv voll teil. Individuell wie gemeinschaftlich tragen deshalb auch wir Mitschuld an bereits endgültigen und an geschehenden Zerstörungen, Belastungen und Bedrohungen der Schöpfung. Sündenerkenntnis und Umkehr in unserem Umgang mit der Schöpfung müssen auch uns, die evangelischen Christen und Kirchen in Österreich, leiten.

I. Beginnen wir bei uns selbst!

1. In unserem eigenen Bereich zu beginnen, bedeutet nicht, die großen gesellschaftlichen, industriellen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhänge und die

politischen Dimensionen der Belastung und Zerstörung sowie der Bewahrung und Pflege unserer Mitwelt außer Acht zu lassen. Wir folgen darin vielmehr dem Sinn des Wortes Jesu in der Bergpredigt: „Mit welcherlei Maß ihr messt, wird auch euch gemessen werden. Was siehst du den Splitter in deines Bruders Auge und wirst nicht gewahr des Balkens in deinem Auge.“ (Matthäus 7, 2.3)

- 2.1 Deshalb bittet und ruft die Generalsynode alle Pfarrgemeinden, Superintendenten und landeskirchlichen Einrichtungen und die Werke unserer beiden Kirchen, alle Arbeitszweige, Vereine und Gemeinschaften evangelischer Trägerschaft auf
 - 2.1.1 zu einem deutlichen, auch öffentlich vernehmbaren Bekenntnis in Predigt, Bibelarbeit, Unterricht, Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufgabe der Bewahrung der Schöpfung;
 - 2.1.2 zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Entscheidung hinsichtlich einer Mitwirkung der Kirche bei Eröffnungen und Einweihungen, aber auch bei Veranstaltungen, Gottesdiensten, Jubiläen, Festen von Institutionen, Betrieben und Vereinen, bis hin gegebenenfalls zur Verweigerung einer Mitwirkung, deren Begründung dann öffentlich zu bezeugen und bekannzugeben ist;
 - 2.1.3 zu einer ökologischen Bestandsaufnahme im eigenen Bereich;
 - 2.1.4 zur Beiziehung eines/er Ökologie-Beraters/in für den eigenen Bereich;
 - 2.1.5 zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien in den Entscheidungsprozessen und in der Praxis des je eigenen Verantwortungsbereiches.
- 2.2 Die evangelische Kirche ist aus ihrem evangelischen Auftrag berufen, ihre Glieder und die mitdenkenden Christen einzuladen, die wirtschaftlichen Kräfte für jene Form der Nutzung der Reserven der Natur einzusetzen, die keine Vernichtung der Natur zur Folge hat und trotzdem produktiv sind. Die evangelische Kirche soll als ein Katalysator für Fachprojekte und -projektanten dienen, dafür die Voraussetzungen schaffen und an die Verwirklichung dieser Aufgaben als Teil ihres diakonischen Auftrages gehen.
- 3.1 Gerade in Haushaltungen, in Kirchen und Gemeindehäusern, in Verwaltungen und in der Erhaltung von Grünanlagen, Grundstücken und Friedhöfen kann ein wesentlicher Beitrag zum mitweltschonenden Wirtschaften und Arbeiten von uns selbst direkt geleistet werden:
 - 3.1.1 bei der Schulung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;
 - 3.1.2 beim Energiesparen;
 - 3.1.3 bei der Beschaffung von Putz-, Pflege-, Wasch- und weiteren Verbrauchsmitteln des täglichen Bedarfs;
 - 3.1.4 bei Investitionen für Geräte, Inneneinrichtung, Renovierungen und Instandhaltung und bei der Pflege kircheneigener Böden.

4. Im Anhang legen wir für alle Zweige und Einrichtungen unserer beiden Kirchen eine HANDREICHUNG FÜR EINE „ÖKOLOGISCHE BESTANDSAUFNAHME“ und schrittweise Einführung in die Praxis bei. Sie enthält einige Details für die Bereiche Verwaltung/Bewirtschaftung - Gebäude/Energie - Grünanlagen und Friedhof - kirchliche Grundstücke - Kfz-Benutzung - Gemeindegarbeit.

II. Frau und Mann nach dem Bilde Gottes geschaffen (Zu Artikel 45 und 84 j des Dokumentes)

- 5.1 Wir bekennen uns zur biblischen Lehre, dass Frau und Mann nach dem Bilde Gottes geschaffen sind (Genesis 1, 27) und das Evangelium verkündet: „Hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt eins in Jesus Christus“ (Galater 3, 28). Wir treten deshalb dafür ein, dass Frauen und Männer, gemeinsam Geschöpfe und Kinder Gottes, das gleiche Recht auf Leben und Berufung, gleiches Recht und gleiche Stellung sowohl in der Gesellschaft wie auch in der Kirche haben. Wir treten dafür ein, dass in der Gesellschaft alle Strukturen abgebaut werden, die der Gleichstellung von Frau und Mann im Wege stehen.
- 5.2 Wir sind dankbar, dass vorangegangene Synoden die Gleichstellung von Frau und Mann, auch hinsichtlich des geistlichen Amtes, in unseren beiden Kirchen vollzogen haben und dringen darauf, dass dies auch in Schwesterkirchen geschehen möge, weil das Geschlecht eines Menschen kein biblisches Argument für seine Stellung im Leibe Christi und seinen Dienst im Volke Gottes ist.

III. Gesellschaftliche Konkretionen des Basler Dokumentes

6. Die Generalsynode schließt sich der Aussage des Basler Schlussdokumentes, Artikel 34, an, dass die in den letzten Jahrhunderten vorherrschende Ethik neu durchdacht werden muss, die - im Gegensatz zur wahren Bedeutung des Wortes Gottes - der Menschheit gestattet, sich die Schöpfung für ihre eigenen Zwecke „untertan“ zu machen. Stattdessen sollten die Menschen Haushalter im Dienste Gottes und der Schöpfung sein.
- 7.1 Aus den Artikeln 74 und 87 des Basler Dokumentes hat die Generalsynode folgende Konkretionen zur Kenntnis genommen und übergibt es der Eigenverantwortung der Gemeindeglieder, sich nötigenfalls weiter zu informieren und jedenfalls konkret zu handeln:
- 7.2 ARTIKEL 74
 - 7.2.1 Verbot aller unnützen Tierversuche (unter gleichzeitiger Förderung der Entwicklung alternativer Methoden)
 - 7.2.2 Verbot der LD 50- und Draize-Tests

- 7.2.3 Verbot der Vivisektion
- 7.2.4 Eintreten für ein internationales Verbot des Tiermissbrauches für das Vergnügen (Hetzjagden, Stier- und Hahnenkämpfe u. dgl.)
- 7.2.5 Verbot der operativen Verstümmelung von Tieren für den Sport (z.B. Pferdesport) oder aus Gründen der Mode (z.B. Kupieren)
- 7.2.6 Förderung seitens der öffentlichen Hand für Produkte (Medikamente, Kosmetika, Wasch-, Putz-, Sprühmittel, Farben, Nahrungsmittel usw.), die ohne Tierversuche gewonnen wurden („Produkt ohne Tierqual“, POT)
- 7.2.7 Verbot der tierquälerischen Massentierhaltung
- 7.2.8 Verbot der Pelztierzucht und des Importes von Pelzen und anderen Körperteilen (z.B. Elfenbein) gefährdeter Tierarten mit mehrjähriger Hegepraxis, besserer Ausbildung im Tierschutz und einer psychologischen Eignungsprüfung vor der eigentlichen Jagdprüfung)
- 7.2.10 generelles Verbot von Fangeisen, Fallen, Schlingen und anderen Selbstfangvorrichtungen
- 7.2.11 kritisches Überdenken des Jagdzeremoniells einschließlich der Hubertusmessen und -gottesdienste
- 7.3 ARTIKEL 87
 - a)
 - 7.3.1 Bei langfristigen ökologischen Belastungen: Priorität ökologischer Belange gegenüber ökonomischen Erfordernissen.
 - 7.3.2 Mitwelt besitzt einen Eigenwert (nicht nur einen Wert für den Menschen), daher bei Eingriffen in sie: Umkehr der Beweislast.
 - 7.3.3 Anstreben eines Nullwachstums, d.h. keine weitere Propagierung des Wirtschaftswachstums
 - 7.3.4 sparsamere Nutzung der natürlichen Ressourcen (z.B. der mineralischen Rohstoffe, des Trinkwassers)
 - 7.3.5 generelle Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Baumaßnahmen (mit Zuerkennung eines Einspruchsrechtes in baubehördlichen Verfahren für alle Betroffenen - nicht nur für alle Anrainer - bei größeren Bauvorhaben)
 - 7.3.6 möglichst weitgehende Erhaltung der noch vorhandenen unverbauten, freien Fließstrecken unserer Gewässer
 - 7.3.7 drastische Einschränkung des Bodenverbrauchs; daher: kein weiterer Ausbau läpenüberschreitender und sonstiger unnötiger Fernstraßen
 - 7.3.8 Verringerung der ökologischen Belastung durch Erniedrigung der höchstzulässigen Nutzlast von LKWs (in Anlehnung an die Schweiz: 28 t)

- 7.3.9 Aufbau eines landesweiten Messnetzes zur Kontrolle der Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Abwässer)
- 7.3.10 Bodenrückgewinnung (durch Rückbau überflüssig gewordener Verkehrswege, Kohlengruben etc.)
- 7.3.11 Müllvermeidung (Förderung abfallarmer bis -freier Produkte, Eindämmung der Verteilung von Werbematerial und Einschränkung umweltbelastender Großveranstaltungen)
- 7.3.12 bessere Altstoffverwertung (damit: weniger Deponien, geringere Luftbelastung durch weniger Müllverbrennung)

b)

- 7.3.13 bessere Energienutzung (besonders der Abwärme)
- 7.3.14 Ächtung der Energieverschwendung
- 7.3.15 Investitionsverbot für ökologisch nicht vertretbare ausländische Projekte (z.B. Nagymaros)

c)

- 7.3.16 Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen
- 7.3.17 Importsperr für durch Kernkraft gewonnene Energie
- 7.3.18 Kreditsperre für Kernkraftwerke, wo auch immer diese errichtet werden (sollen)
- 7.3.19 Ausnutzung aller diplomatischen und politischen Möglichkeiten zur Verhinderung neuer KKW-Bauten, z.B. in den Anrainerstaaten

d)

- 7.3.20 keine weitere Werbung für den Energieverbrauch (für unnötige Haushalts- und Sportgeräte)
- 7.3.21 Verbot von Motorsportveranstaltungen
- 7.3.22 Auftrag an die Energieversorgungsunternehmen zur Erforschung alternativer Energiegewinnung und energiesparender Produktionsmethoden sowie zur Werbung für das Energiesparen

e)

- 7.3.23 sofortiges Verbot ozonschichtgefährdender Treibgase
- 7.3.24 sofortiges Importverbot für tropische Edelhölzer

- 7.3.25 wirtschaftliche Soforthilfe für die ortsansässige Bevölkerung der Regenwaldregionen (bes. in Südamerika und Ostasien) zum Wiederaufbau einer ökologisch vertretbaren Wirtschaftsstruktur
- 7.3.26 Ächtung agrarischer Produkte multinationaler Konzerne aus den Regenwaldregionen und solcher Firmen, die über ihre Monokulturen diese Region nachhaltig schädigen
- 7.3.27 Kreditmittelstopp für ökologisch bedenkliche Entwicklungs- (= Ausbeutungs)projekte in Regenwaldregionen
- 7.3.28 ungestörte Erhaltung gewachsener Böden (= Abkehr von der „zurückhaltenden Ausbaupolitik“)
- 7.3.29 kein weiterer Bodenabtrag für Freizeiteinrichtungen und Luxuswohnbau
- 7.3.30 keine weiteren Geländekorrekturen (Einebnungen) zur Gewinnung von Erholungslandschaften und maschinengerechten Anbauflächen (auch nicht durch den Eigentümer)

f)

- 7.3.31 kein Müllexport (Mülltourismus) in wirtschaftlich und/oder politisch abhängige Länder
- 7.3.32 Anwendung des Verursacherprinzips für die Atom- und Sondermüllentsorgung
- 7.3.33 Eintreten für ein generelles Verbot der Verkippung und Versenkung von Sonder- und Atommüll in den Weltmeeren (z.B. Nordsee, Pazifik)

g)

- 7.3.34 Einspruchsrecht für die Anrainerstaaten im Falle der Errichtung von technischen Einrichtungen mit grenzüberschreitenden Emissionen
- 7.3.35 Schadenersatzanspruchsrecht für Geschädigte grenzüberschreitender Emissionen

h)

- 7.3.37 Verweigerung des patentrechtlichen Schutzes genmanipulatorisch gewonnener Erkenntnisse (Anmerkung: zum ganzen Komplex siehe dazu die Stellungnahme des theologischen Ausschusses der Generalsynode zur „Biotechnik“ mit
 - a) grundsätzlichen Aussagen und b) konkreten Forderungen
 - 1. an die Kirche, 2. an den Gesetzgeber)

- i)
- 7.3.38 Maßnahmen zur Erhaltung der Arten-, Sorten- und Individuenvielfalt (z.B. über ein wirksames Artenschutzgesetz)
- j)
- 7.3.39 Förderung des öffentlichen Verkehrs, Vorrang für diesen, konsumentenfreundliche Verkehrsmittel und -planung

ANHANG zu Teil 3
HANDREICHUNG FÜR EINE „ÖKOLOGISCHE BESTANDSAUFNAHME“
und schrittweise Einführung in die Praxis

1. BEWIRTSCHAFTUNG/VERWALTUNG

- 1.1 Verwendung gewässerschonender Putz- und Reinigungsmittel
- 1.2 Umweltfreundliche Hygieneartikel in Toiletten und Waschräumen
- 1.3 Recycling-Papier in Büro/Gemeindebrief, doppelseitige Verwendung
- 1.4 Beschaffung ausreichender Mengen Geschirr, Gläser und Besteck, kein Wegwerf-Plastikgeschirr verwenden, keine Trinkbecher
- 1.5 Verpackungsarme Waren kaufen
- 1.6 Keine Wegwerfartikel, -flaschen und -getränkedosen kaufen oder bereithalten
- 1.7 Trennung des anfallenden Mülls und Zuführung zur Wiederverwendung: Papier, Glas, Stoff, Weißblech, Aluminium; Gartenabfälle als Kompost
- 1.8 Sondermüll sammeln: Batterien, Öle, Chemikalien, Farben und Lacke
- 1.9 Aus dem Sperrmüll (oder bei Bau- und Renovierungsarbeiten) Wieder- oder Weiterverwendbares heraussuchen lassen
- 1.10 Trinkwasserverbrauch reduzieren: Dosierer in Toilettenspülkästen einbauen, Regenwasser für Blumen und Reinigung verwenden
- 1.11 Gebrauch von Haushalts-Chemikalien/Giften einschränken; Insektenvernichtung, Rohrreiniger, Desinfektionsmittel, Entkalkung usw.

2. GEBÄUDE/ENERGIE

- 2.1 Begehung der Gebäude mit einem Wärmefachmann, Überprüfung der Wärmebilanz und des Verbrauchs an Energie, Investitionen zur optimalen Wärmedämmung
- 2.2 Maßstäbe zur Raumheizung festlegen und mit den Verantwortlichen vereinbaren

- 2.3 Kurzzeitig und kräftig lüften, bei geöffnetem Fenster nicht heizen
- 2.4 Investitionen zur Reduktion der Schwefeldioxid-Emission der Heizungsanlage (Umstellung auf Gas, Anschluss an Fernwärme, Brenneinstellung, Wärmepumpe)
- 2.5 Begleitende Maßnahmen zum Energiesparen (Luftschleusen an Eingängen, Isolation der Rohre, Polster in Kirchen, Doppelfenster, Thermostatventile usw.)
- 2.6 Möglichkeiten der Wärmerückgewinnung (bes. bei Küchen und Kühlräumen) nutzen
- 2.7 Aufstellen von Grünpflanzen zur Verbesserung des Raumklimas
- 2.8 Fassaden- und Dachbegrünung (Klimatisierung, Staubfilter)
- 2.9 Möglichkeiten zum Auffang von Regenwasser schaffen
- 2.10 Schaffung von Nistmöglichkeiten in den Gebäuden (Vögel, Fledermäuse)
- 2.11 In der kalten Jahreszeit Gottesdienste in einen Gemeinderaum verlegen

3. FRIEDHOF UND GRÜNANLAGEN

- 3.1 Verzicht auf Einsatz von Pflanzen- und Tierversorgungsmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide)
- 3.2 Kompostierungsmöglichkeiten schaffen
- 3.3 Einsatz von zusätzlichen Düngemitteln ganz abbauen
- 3.4 Gestaltung der Rasenflächen als Wiesen, seltenerer Rasenschnitt
- 3.5 Standortgerechte Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern, Hecken
- 3.6 Verzicht auf weitere Versiegelung der Landschaft, keine Asphaltierungen mehr
- 3.7 Erhalt alter Obstgärten und Parkanlagen (Lebensraum vieler Tiere)
- 3.8 Biotopanlagen um Kirche, Gemeinde- und Pfarrhäuser: z.B. Tümpel, Wildwiesen, Gehölz (Pflege durch Konfirmanden, Initiativen, Jugendliche)
- 3.9 Anlage von Haus- und Blumengärten am Kindergarten (Pflege durch die Kinder)
- 3.10 Verwendung naturnaher Materialien für Spielgeräte, Bänke, Zäune usw.
- 3.11 Winterdienst ohne Streusalz

4. KIRCHLICHE GRUNDSTÜCKE

- 4.1 Ökologische Auflagen bei der Verpachtung von kircheneigenen Grundstücken (Gülle, Düngung, pflanzen- und tierverschädigende Chemikalien usw.)
- 4.2 Biologische Bewirtschaftung bevorzugen (Pachtnachlass)
- 4.3 Verpflichtung zu ungespritzten breiten Randstreifen (Vernetzung unbearbeiteter Zonen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere)

- 4.4 Keine Umwandlung von Brachland, Wiesen und Weiden in Nutzland
- 4.5 Erhalt und Anlage von Hecken und Gehölzen
- 4.6 Weitgehender Verzicht auf Drainagen, keine weitere Grundwasserabsenkung
- 4.7 Ausdehnung der Uferstreifen an Bachläufen, Flüssen, Teichen und Tümpeln
- 4.8 Kirchliche Grundstücke zur Biotopanlage an Gruppen und Initiativen langfristig mit einem Pflegevertrag vergeben
- 4.9 Asphaltierung von Zuwegen vermeiden, Kanalisierung und Begradigungen von Gewässern verhindern

5. KFZ-BENUTZUNG

- 5.1 Neue Maßstäbe für die dienstliche Benutzung von Fahrzeugen bedenken
- 5.2 Finanzielle Förderung bei Nutzung anderer Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Mofa)
- 5.3 Freiwillige Geschwindigkeitsbegrenzung einhalten und propagieren
- 5.4 Schon jetzt bleifrei tanken (geht jetzt schon bei fast allen Fahrzeugen!)
- 5.5 Umrüstung auf umweltfreundliche Betriebsweise, Neuanschaffung mit Katalysator
- 5.6 Erhöhung des km-Geldes bei umweltfreundlicher Kfz-Ausstattung
- 5.7 Kein Autowaschen auf kirchlichen Grundstücken gestatten (ist ohnehin verboten, wenn kein Ölabscheider im Ablauf eingebaut ist!)
- 5.8 Fahrgemeinschaften bilden, Kirchenbusse propagieren, auch Mitnahme auf privater Ebene zum Kirchenbesuch organisieren
- 5.9 Sich für Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs einsetzen
- 5.10 Empfehlung zur eingeschränkten Kfz-Benutzung durch Gemeindegruppen (Ausflüge, Freizeiten usw.)

6. GEMEINDEARBEIT

- 6.1 Dem Themenbereich Schöpfung/Umwelt in Unterricht, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung mehr Raum geben, Predigt, Bibelstunde
- 6.2 Mitarbeiter der Gemeinde zu entsprechenden Fortbildungen entsenden
- 6.3 Besondere Maßnahmen der Gemeinde im Umweltbereich durch Ankündigung, Aushang, Gemeindebrief oder Hinweisschilder bekanntmachen und begründen
- 6.4 Bei Gemeindefesten u.ä. ökologische Fragen mitbedenken
- 6.5 Im Gemeindebrief regelmäßig Hinweise auf Pflege und Erhalt der Schöpfung abdrucken
- 6.6 Konfirmandenpraktika in der Gemeinde: ökologische Projekte durchführen

- 6.7 Jugend- und Erwachsenengruppen für die Pflege der Grünanlagen und die Einrichtungen und den Erhalt von Biotopen gewinnen
- 6.8 Veranstaltungen zu ökologischen Fragen planen, Fachleute einladen
- 6.9 Umweltinitiativen ideell, materiell, räumlich usw. unterstützen
- 6.10 Bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten, bei Anlagengestaltung und größeren Anschaffungen sich ökologisch beraten lassen.

